

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Berichtsstelle
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 72.

Mittwoch, 27. März 1907, abends.

60. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugssatz bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger bei uns Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiser. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnements werden angenommen.

Anzeigen-Ausnahme für die Nummer des Ausgabedates bis vermittag 9 Uhr ohne Gewicht.

Notiziendruck und Verlag von Danner & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Um zu verhindern, daß durch Irrekte, insbesondere lungenkrank Personen, die Bieh.-
linder der Gesetz der Aufstellung ausgezeigt werden, hat die unterzeichnete Königliche
Amtshauptmannschaft unter Zustimmung des Bezirksausschusses und nach Schluß des
Königlichen Regierungsrates den hierunter ersichtlichen Nachtrag zum Regulativ über das
Biehlinderwesen aufgestellt und die in § 7 dieses Regulativs erwähnte "Instruktion für
die Biehler" entsprechend ergänzt.

Dergleichen soll die dieser Instruktion angefügte Belehrung über Kinderpflege,
weil veraltet und bezüglich der Kinderernährung unbrauchbar, durch die vom Verein
für Wohlfahrtspflege zu Großenhain herausgegebene "Belehrung über die Ernährung
und Pflege des Kindes im ersten Lebensjahr" ersetzt werden.

Die Ortspolizeibehörden werden veranlaßt, sich die sorgsame Durchführung der
neuen Bestimmungen angelegen sein zu lassen, insbesondere auch in allen Fällen, in
denen die Erlaubnis zur Aufnahme von Biehlinbern gegenwärtig bereits erteilt ist,
bei dem nach § 11 des Regulativs mindestens älter 8 Monate vorzunehmenden Re-
visionen geeignete Nachschreibungen wegen des Vorcommens von Lungen- und Reitklops-
krankheit unter den Bieh- und Pflegeeltern oder in deren Wohnungen anzufstellen.

Der Bedarf an den sämtlichen Bieh- und Pflegeeltern anderweit auszuhändigenden
"Belehrungen" ist bis zum

27. April

anher anzugeben.

Großenhain, den 25. März 1907.

146 e E.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

C.

Nachtrag

zum abgeänderten Regulativ, das Biehlinderwesen innerhalb der Stadt Radeburg
und des ländlichen Bezirks der Amtshauptmannschaft Großenhain betreffend.

Art. I.

§ 4 erhält folgende Zusatz:

Die Erlaubnis zur Aufnahme von Bieh- und Pflegeeltern ist stets nur auf
Widerruf zu erteilen. Die Erlaubnis ist im allgemeinen solchen Personen zu versagen, die

1. nicht völlig unbescholtene sind,
2. nicht in geordneten häuslichen Verhältnissen leben und öffentliche Armen-
unterstützung beziehen,
3. nicht im Besitz einer genügend großen und gesunden, insbesondere trocknen,
Wohnung sind,
4. frank sind,
5. bereits zwei Kinder in Pflege haben,
6. gleichzeitig Schläfealte halten.

Die Erlaubnis darf überhaupt nicht erteilt werden,

7. wenn ein Mitglied der betr. Familie an einer ansteckenden oder übertrag-
baren Krankheit, insbesondere Tuberkulose, leidet.

Es haben deshalb die Personen, die Bieh- und Pflegeeltern bei sich aufzunehmen
wollen, durch ein ärztlicheszeugnis vorerst nachzuweisen, daß bei ihnen kein Hin-
dernisgrund der unter 4. und 7. genannten Art besteht.

Art. II.

Dem § 6 werden folgende Zusätze angefügt:

Wenn die neue Wohnung nicht den Bestimmungen unter Punkt 3 des § 4 ent-
spricht, so erhält die erteilte Erlaubnis.

Falls die neue Wohnung vorher eine an Tuberkulose leidende Person innegehabt
hat, so ist sie vor dem Beziehen gründlich und vorschriftsmäßig zu desinfizieren.

Art. III.

§ 8 Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:

Die Erlaubnis ist auch dann zurückerlangen, wenn im Verlauf der Zeit ein
hindernisgrund der im § 4 unter 3, 4 und 7 genannten Art eintritt. Zur Fest-
stellung dessen ist aller 5 Jahre, auf Erfordern auch in der Zwischenzeit, ein ärztliches
Zeugnis beizubringen.

Art. IV.

§ 9 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Rücksicht und die Kontrolle über das Biehlinderwesen wird von der Orts-
polizeibehörde geführt, die zu diesem Zwecke die Mitglieder des Gesundheitsausschusses
(vergl. Bekanntmachung der Königlichen Amtshauptmannschaft vom 11. März 1907)
heranzuziehen hat. Soweit sich unter letzteren kein Arzt befindet, ist für dessen, soweit
 erforderliche, Hinzuziehung von der Ortspolizeibehörde Sorge zu tragen.

Art. V.

Die Instruktion für die Biehler erhält in § 4 folgenden Zusatz:

Insbesondere haben die Biehler darauf Bedacht zu nehmen, daß die Biehlinber
mit tuberkulösen Personen nicht in Verbindung kommen und sich nicht in Wohnungen
derart Kranker aufhalten.

Art. VI.

Die vorstehenden Bestimmungen treten sofort mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Großenhain, den 25. März 1907.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

C.

Eingegangen sind folgende Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen, die in
der Ratskammer eingesehen werden können:

Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 4. Februar 1907.
Verordnung, die Rücksicht und den Betrieb beweglicher Dampfessel auf Wessen,
Jahrmärkten und bei Volksfesten betreffend; vom 25. Januar 1907. Verordnung, be-
treffend die Abänderung der Verordnung vom 21. September 1874, die Aufhebung von
Zöten und Scheintöten, ingleichen die Anzeigen über außerordentliche Vorfälle und die
Sicherstellungsprämien betreffend (G. u. B.-Bl. S. 311); vom 25. Januar 1907.

Bekanntmachung, betreffend die Gebühren für die Untersuchung des in das Sollinland
eingehenden Fleisches; vom 31. Januar 1907. Verordnung, betreffend Loisen-Signal-
ordnung. Vom 7. Februar 1907. Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Wein-
baubezirken. Vom 12. Februar 1907. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung
und den Betrieb der zur Herstellung von Zigaretten bestimmten Anlagen. Vom 17.
Februar 1907. Allerhöchste Order, betreffend Anrechnung des Jahres 1905 als Kriegs-
jahr aus Anlaß des Aufstandes in Deutsch-Ostafrika. Vom 30. Januar 1907. Be-
kanntmachung, betreffend eine neue Ausgabe der dem Internationalen Übereinkommen
über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 16. Februar 1907. Verord-
nung, betreffend die Ausdehnung der §§ 185 bis 189 b der Gewerbeordnung auf Werk-
stätten der Tabakindustrie. Vom 21. Februar 1907. Bekanntmachung, betreffend die
Ausführungsbestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von jugendlichen
Arbeitern und von Arbeitern in Werkstätten mit Motorbetrieb. Vom 27. Februar
1907. Bekanntmachung, betreffend die Einführung von Pflanzen und sonstigen Gegen-
ständen des Gartenbaues. Vom 22. Februar 1907. Verordnung, die Ergänzung des
Gebührenverzeichnisses zum Postengesetz vom 30. April 1906 (G. u. B.-Bl. S. 113)
betreffend; vom 26. Januar 1907. Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und
dem Großherzogtum Luxemburg wegen Begründung einer Gemeinschaft der Zigaretten-
steuer. Vom 11. Juli 1906. Bekanntmachung, betreffend die Gestaltung des Umlaufs
der Scheineinheiten österreichischer Währung innerhalb österreichischer Grenzbezirke. Vom
21. Februar 1907. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalt-
Stat für das Rechnungsjahr 1906. Vom 16. März 1907. Gesetz, betreffend die
Feststellung eines Nachtrags zum Haushalt-Stat für die Schutzzonen auf das Rech-
nungsjahr 1906. Vom 16. März 1907. Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten
Nachtrags zum Reichshaushalt-Stat für das Rechnungsjahr 1906. Vom 16. März 1907.
Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushalt-Stat
für die Schutzzonen auf das Rechnungsjahr 1906. Vom 16. März 1907. Gesetz, be-
treffend die Gewährung eines Darlehns an das Südwürttembergische Schutzzgebiet. Vom
16. März 1907. Bekanntmachung, Aenderungen der Wehrordnung betreffend; vom
12. Februar 1907. Bekanntmachung, betreffend die wechselseitige Benachrichtigung der
Militär- und Polizeibehörden über das Auftreten übertragbarer Krankheiten; vom
1. Februar 1907. Verordnung, die Ausschüsse für die Wahl der Schöffen und Ge-
schworenen in den von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommenen
Städten betreffend; vom 21. Februar 1907. Verordnung, die Verleihung des Ent-
scheidungsrechtes zur Herstellung einer schmalspurigen Nebenbahn Wildbrunn-Döbeln be-
treffend; vom 25. Februar 1907. Bekanntmachung wegen einer Lenderung der Prüfungs-
ordnung für Arzte; vom 1. März 1907. Verordnung, die Laubsturmmanöveranstalten be-
treffend; vom 8. März 1907. Verordnung, einige Änderungen in der Begrenzung
und in der Bezeichnung von Bestandteilen der Landtagswahlkreise betreffend; vom
14. März 1907. Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebes auf der vollspurigen
Güterbahn Pirna-Herrenleite betreffend; vom 15. März 1907.

Der Rat der Stadt Riesa, den 25. März 1907. Fab.

Auf Grund der Bestimmungen unter I 3a und I 3 der Absatz der Bekannt-
machung des Reichstags vom 4. März 1896, den Betrieb von Bäderen und Kon-
ditoren betreffend, wird hiermit Lieber- oder Nacharbeit in hiesigen Bäderen und
Konditoren, auf die jene Bekanntmachung Anwendung leidet, für das Jahr 1907 an
folgenden Tagen für zulässig erklärt:

a) 28. und 30. März (Ostern),

b) 16., 17. und 18. Mai (Pfingsten),

c) 12., 13., 14., 16., 17., 18., 19., 20., 21. und 23. Dezember (Weihnachten).

Hierüber sind wir in der Lage, an 5 weiteren Tagen zur Befriedigung eines bei
Festen oder sonstigen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses Lieber- und bez. Nach-
arbeit auf besonderes Unfach für zulässig zu erklären.

Der Rat der Stadt Riesa, am 27. März 1907.

Der Plan über die Herstellung unterirdischer Telegraphenlinien in Riesa liegt
bei dem Postamt dasselb vom 28. ab 4 Wochen aus.

Dresden, 11. 25. März 1907.

Kaiserliche Ober-Polizeidirektion.

J. B.: Schulte.

Die Gemeinde Gröba sucht für die Straßenunterhaltungsarbeiten und für die
Besorgung der Geschäfte eines Lasterenwärters eine geeignete Person. Wochenlohn
19 Mark. Straßenbauwillige Personen wollen sich bis zum 3. April 1907 im Ge-
meindeamt melden.

Gröba, den 26. März 1907.

Der Gemeindevorstand.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommen- und bez. Ergänzungsteuer-
einschätzung den Beitragspflichtigen bekannt gemacht worden sind, werden in Gemäßheit
der Bestimmungen in § 48 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli
1900 und § 28 Abs. 2 des Ergänzungsteuergesetzes vom 2. Juli 1902 alle Personen,
welche hier ihre Steuerpflicht zu erfüllen haben, denen aber die Steuerzettel nicht haben
behändigt werden können, aufgefordert, wegen Mitteilung des Einkommensergebnisses
sich bei der hiesigen Ortssteuerkasse zu melden.

Mergendorf, 27. März 1907.

Der Gemeindevorstand.

Freibank Weida.

Donnerstag, den 28. März 1907, mittags von 12 Uhr ab, gelangt das Fleisch
eines Wildes (rob), 1/2 kg 50 Pf., zum Verkauf.

Der Gemeindevorstand.